



FFG

**Leitfaden für
Kooperative Projekte der
orientierten Grundlagenforschung
Transnationale Ausschreibungen**

Version 2.3

Gültig ab 1. April 2018





Vorwort	3
1 Die Basis für eine Förderung	3
1.1 Was sind kooperative Projekte der orientierten Grundlagenforschung?	3
1.2 Welche Pflichten hat die österreichische Konsortialführung?	4
1.3 Wer ist förderbar?	4
1.4 Wie hoch ist die Förderung?	5
1.5 Welche Kosten sind förderbar?	5
1.6 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	6
1.7 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	6
1.8 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	6
1.9 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	6
2 Die Einreichung	7
2.1 Wie verläuft die Einreichung?	7
2.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?	7
3 Die Bewertung und die Entscheidung	8
3.1 Was ist die Formalprüfung auf nationaler Ebene?	8
3.2 Wie läuft die Bewertung ab?	8
3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?	8
4 Der Ablauf der Förderung	8
4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	8
4.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?	9
4.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	9
4.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	10
4.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	10
4.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	11
4.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	11
5 Anhang	12
5.1 Forschungskategorie Orientierte Grundlagenforschung:	12
5.2 Technology Readiness Levels	12
5.3 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Förderungsquoten	5
Tabelle 2	FFG Ratenschema	10
Tabelle 3	Technology Readiness Levels	13

Vorwort

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie kooperative Projekte der orientierten Grundlagenforschung innerhalb einer transnationalen Ausschreibung (ERA-NET, Artikel 185 und dgl.) einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind. Bei transnationalen Ausschreibungen kann es neben dem transnationalen Ausschreibungsleitfaden auch einen ergänzenden nationalen Ausschreibungsleitfaden geben, der zusätzliche Informationen enthält.

1 Die Basis für eine Förderung

1.1 Was sind kooperative Projekte der orientierten Grundlagenforschung?

Während „Grundlagenforschung“ experimentelle oder theoretische Arbeiten bezeichnet, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen, wird „Orientierte Grundlagenforschung“ mit der Erwartung durchgeführt, dass aus dieser eine breite Wissensbasis resultiert, welche voraussichtlich die Grundlage für die Lösung anerkannter oder erwarteter gegenwärtiger oder zukünftiger Fragestellungen darstellt oder diesbezüglich Möglichkeiten eröffnet (siehe Anhang).

Kooperative Projekte der orientierten Grundlagenforschung auf transnationaler Ebene sind Kooperationen mehrerer Konsortialpartner, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten Forschungszielen zusammenarbeiten. Wenn es der transnationale Ausschreibungsleitfaden nicht anders regelt, werden Rechte und Pflichten in einer transnationalen Kooperationsvereinbarung (Consortium Agreement) geregelt.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- Maximal 3 Jahre Laufzeit
- Förderungssummen zwischen 60.000 und maximal 2 Mio. EUR (ausschreibungsspezifisch kann die Obergrenze auch niedriger angesetzt werden)
- Ein oder mehrere österreichische(r) Konsortialpartner innerhalb des transnationalen Konsortiums
- Bei mehreren österreichischen Partnern übernimmt einer davon die Konsortialführung auf nationaler Ebene (National Lead Partner/National Coordinator) und fungiert als Ansprechpartner der FFG. Diese Konsortialstruktur muss auch bei Projektende noch aufrecht sein.

1.2 Welche Pflichten hat die österreichische Konsortialführung?

Bei mehreren österreichischen Projektpartnern sind die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit:

- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Bei transnationalen Projekten bestätigt die Konsortialführung in der Regel vor Auszahlung der 1. Rate, dass vor Beginn des Vorhabens eine transnationale Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden.

Zudem bestätigt uns die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

1.3 Wer ist förderbar?

Förderbar sind Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtungen)

- o Hochschulen (Universitäten¹ und Fachhochschulen)
- o Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

Sonstige Beteiligte: Personen oder Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheinen. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart.

¹ Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

1.4 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt zwischen 60.000 und **maximal 2 Mio. EURO**. Ausschreibungsspezifisch kann die maximale Förderung auch niedriger angesetzt sein.

Tabelle 1 Förderungsquoten

Organisationstyp	Forschungskategorie Orientierte Grundlagenforschung
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	Max. 100%

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer².

Das Bewertungsgremium beurteilt das Projekt auch in Bezug auf die beantragte Forschungskategorie (siehe [Anhang](#)).

1.5 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden - <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden>

² Unionsrahmen:

https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf (2014/C 198/8), 2.1.1, 19).

Sonderbestimmungen für kooperative Projekte der orientierten Grundlagenforschung:

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20 % der Gesamtkosten je Partner. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet werden. Ausländische Organisationen können nur dann als Subauftragnehmer auftreten, wenn sie nicht Partner im transnationalen Konsortium sind.

1.6 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Ergebnisse der orientierten Grundlagenforschung werden in der Regel in Form wissenschaftlicher Publikationen veröffentlicht. Unter gewissen Umständen kann die Veröffentlichung der Ergebnisse der orientierten Grundlagenforschung aus Sicherheitsgründen eingeschränkt werden (im Antrag darauf hinweisen).

1.7 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach den jeweiligen Kriterien, die der transnationale Ausschreibungsleitfaden zur Projekteinreichung vorgibt. Gegebenenfalls können zusätzliche Informationen zur Beurteilung auch in einem ergänzenden nationalen Ausschreibungsleitfaden definiert sein.

1.8 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

1.9 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Qualität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <http://www.oeawi.at/de/statutenvoll.asp>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI

übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

2 Die Einreichung

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Der Ablauf der Einreichung ist im transnationalen und/oder im nationalen Ausschreibungsleitfaden dargestellt.

2.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe ExpertInnen, die in Einzelfällen Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit Förderungsnehmern veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können wir verwenden, nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999:

- Zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages
- Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- Für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere auch an den Rechnungshof, an Organe der EU, an andere Bundes- oder Landesförderungsstellen sowie an die Ministerien als Eigentümer der FFG weitergegeben werden. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Zustimmungserklärung einzuholen.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

3 Die Bewertung und die Entscheidung

3.1 Was ist die Formalprüfung auf nationaler Ebene?

Hier wird – in Ergänzung zur Förderfähigkeit auf transnationaler Ebene – das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

3.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Der Ablauf des Auswahlverfahrens ist im transnationalen und/oder im nationalen Ausschreibungsleitfaden dargestellt.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Organisationen. Unternehmen in Schwierigkeiten³ erhalten keine Förderung.

3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die zuständigen BundesministerInnen treffen die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums gemäß den Regelungen im transnationalen und/oder nationalen Ausschreibungsleitfaden.

4 Der Ablauf der Förderung

4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, sendet die FFG dem österreichischen Förderungsnehmer/Konsortium ein zeitlich befristetes Förderungsangebot als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt der Förderungsnehmer/das Konsortium das Förderungsangebot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

³ Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

- Förderungsnehmer
- Projekttitel
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Der österreichische Förderungsnehmer bzw. das Konsortium muss den Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

4.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden.

Auflagen müssen erfüllt werden, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt. Es können auch Bedingungen sein, die ein Förderungsnehmer bzw. ein Konsortium erst innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Bei transnationalen Projekten bestätigt der österreichische Förderungsnehmer bzw. die Konsortialführung in der Regel vor Auszahlung der 1. Rate, dass vor Beginn des Vorhabens eine transnationale Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden.

4.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Bei mehreren österreichischen Partnern erfolgt die Überweisung auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 2 FFG Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	0 - 18	19 - 30	31 - 36
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag		40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %	10 %	10 %

4.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 19 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung⁴ und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortialpartner und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortialpartner
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

4.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

⁴ Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht bzw. per Post. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

4.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Erfolgte Abstimmung im Rahmen des transnationalen Konsortiums und mit den Förderungsgebern in den anderen betroffenen Ländern
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

4.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden - <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden>

5 Anhang

5.1 Forschungskategorie Orientierte Grundlagenforschung⁵:

Während „Grundlagenforschung“ experimentelle oder theoretische Arbeiten bezeichnet, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen, wird „Orientierte Grundlagenforschung“ mit der Erwartung durchgeführt, dass aus dieser eine breite Wissensbasis resultiert, welche voraussichtlich die Grundlage für die Lösung anerkannter oder erwarteter gegenwärtiger oder zukünftiger Fragestellungen darstellt oder diesbezüglich Möglichkeiten eröffnet.

Die Ziele von Orientierter Grundlagenforschung:

- Kenntnisse und Wissensbasis für mögliche zukünftige Anwendungen schaffen
- Grundlegend neue Lösungskonzepte erarbeiten

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Orientierte Grundlagenforschung nahe:

- Handelt es sich um experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens für mögliche zukünftige Anwendungen dienen?
- Handelt es sich um grundlegend neue Lösungskonzepte, die nicht auf bekannten Prinziplösungen oder dem Stand der Technik aufbauen?
- Sind die allfälligen Kundenbedürfnisse noch spekulativ und nicht bereits spezifiziert?
- Ist die Erstellung eines Chancen-Risiken-Profiles aus kommerzieller Sicht noch nicht sinnvoll bzw. relevant?
- Werden die Ergebnisse in referierten Fachjournalen publiziert?
- Ist eine kommerzielle Verwertung der Ergebnisse ausgeschlossen?

5.2 Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology readiness levels⁶) beziehen, gilt folgende Zuordnung: Ein Projekt wird der Orientierten Grundlagenforschung zugeordnet, wenn mehr als die Hälfte der förderungsfähigen Projektkosten dem TRL 1 zuzuordnen ist und die restlichen Forschungsaktivitäten nicht über TRL 3 hinausgehen.

⁵ FRASCATI MANUAL 2002 – ISBN 92-64-19903-9 – © OECD 2002

⁶ Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs⁷: S.18: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0341:FIN:EN:PDF>

Tabelle 3 Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept
	TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene
	TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung
	TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien



5.3 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

